

# **Studentenförderung**

## **Richtlinie zur Förderung von Studentinnen und Studenten**

**„Gefördert werden nur Studierende aus der Marktgemeinde Grafenstein, bei denen bis zum Ende des jeweiligen Semesters eine Förderung beantragt wurde. Eine erstmalige Antragstellung ist mit Beginn des Studiums ab dem Sommersemester 2017 möglich“.**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Durch die Gewährung einer Förderung von Studentinnen und Studenten möchte die Marktgemeinde Grafenstein Studierenden einen Anreiz bieten, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu belassen.

Die Marktgemeinde Grafenstein will darüber hinaus ihre besondere Verbundenheit und Wertschätzung mit ihren Studentinnen und Studenten zum Ausdruck bringen und hinsichtlich der demografischen Entwicklung ein klares Zeichen setzen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird das Erststudium in Form eines Vollzeitstudiums von Studierenden an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.

### **3. Berechtigter Personenkreis**

1. Berechtigte für die Förderung nach dieser Richtlinie sind Studentinnen und Studenten, die den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenstein haben und diesen bereits vor Aufnahme des Studiums dort hatten.
2. Berücksichtigt wird bei der Förderung nur das Erststudium.
3. Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

### **4. Umfang der Förderung**

1. Die Förderung dient der finanziellen Entlastung von Studierenden bei den Kosten im Zusammenhang mit dem Studium (Fahrtkosten am Studienort, Wohnungs- bzw. Heimkosten, Semestergebühren, Semesterticket, Literatur etc.).
2. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses in Höhe von € 100,00 je Semester für Studierende gewährt.
3. Die Förderungsdauer ist auf die Regelstudienzeit beschränkt, diese kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

### **5. Förderungsvoraussetzungen**

1. Die Förderung muss für jedes abgeschlossene Semester schriftlich beantragt werden, kann aber für max. 2 Semester (Sommer- und Wintersemester)

zusammen gefasste werden. In dem Antrag sind der Immatrikulationsbescheid sowie die Inskriptionsbestätigung als ordentlich Studierender oder eine Studien-/Semesterbescheinigung beizufügen.

2. Der Studierende hat einen weiteren Wohnsitz vom Studienort unter Beilage einer Mietvereinbarung, Heimbetriebsbestätigung, Meldezettel nach zu weisen.

## **6. Verfahren**

1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag unter Beifügung aller Unterlagen nach Ziffer 5.1 und 5.2 an den/die Berechtigten auf ein von ihm/ihr angegebenes Konto am Ende des Kalenderjahres.

## **7. Rückforderung wegen unberechtigten Bezuges**

1. Der gezahlte Förderungsbetrag je Semester ist zurückzuzahlen, wenn der/die Berechtigte das Studium vorzeitig beendet.
2. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der/die Berechtigte den Hauptwohnsitz während des Semesters in einer anderen Gemeinde begründet.
3. Der/die Antragsteller haben Rückzahlungsgründe nach Nr. 7.1 innerhalb eines Monats nach Eintritt des Rückzahlungsgrundes der Marktgemeinde Grafenstein anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen auf den zurückzuzahlenden Betrag in analoger Anwendung der Abgabenordnung erhoben.

## **8. Allgemeine Vorschriften**

1. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Grafenstein.
2. Diese Richtlinie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind.
3. Eine erstmalige Antragstellung ist ab Juli 2017 möglich.
4. Eine Aufhebung der Richtlinie berührt nicht die Abwicklung von Verfahren, bei denen eine Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie bereits beantragt wurde.